

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	28.09.17	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Wahl einer/eines zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wählt die Stadtvertretung in Städten, deren Verwaltung von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, bis zu drei Stellvertretende des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Stellvertretenden haben gemäß § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 GO für die Dauer der Wahlzeit den Status eines/einer Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde und unterliegen den beamtenrechtlichen Grundsätzen, Rechten und Pflichten, soweit diese auch für die Ehrenbeamten/-innen gelten.

Die Stellvertretenden werden aus der Mitte der Stadtvertretung nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht) gewählt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2013 wurde Herr Stadtvertreter Dr. Siebel zum zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters gewählt. Herr Dr. Siebel hat gegenüber dem Bürgervorsteher erklärt, mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in der Stadtvertretung zu verzichten, sodass die Ersatzwahl einer/eines zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters durchzuführen ist. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers gilt zwingend das gebundene Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Das Vorschlagsrecht

für die Nachfolge der / des zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters steht demgemäß der SPD-Fraktion zu.

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen, anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber/-in vorzuschlagen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Es wird gebeten, die Wahl der/des zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters vorzunehmen.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

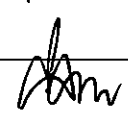
Entfällt.

### **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Zur/Zum zweiten Stellvertretenden des Bürgermeisters wurde Herr/Frau gewählt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	12/13.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	